

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH421

**REIFENHANDELSGESCHÄFTE UND VULKANISIERBETRIEBE MIT
MONTAGETÄTIGKEITEN; SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN**

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Kontrolle des Reifenprofils, zum Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel (nicht jedoch Reifen- und Schlauchreparatur) oder zum Wuchten übernommen haben.

Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend vom Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus

- den in Pkt. 1. genannten Tätigkeiten
- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.2 nicht anzuwenden.

3. Für die Mitversicherung eines Abhol- und Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2. sind:

- 4.1 innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn, als Folge der in Pkt. 1. genannten Tätigkeiten;
- 4.2 Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
- 4.3 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör;
- 4.4 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

5. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

6. Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

..... für die Risiken gemäß Pkt. 2., ferner zusätzlich

..... für die Risiken Brand, Blitzschlag oder Explosion.

7. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).